

## 1.2. 2. DB zur StPO

3.3. Das Sicherungsbedürfnis besteht nicht mehr, wenn z. B. bei einem zur Sicherung der Verwirklichung einer Geldstrafe erlassenen Arrestbefehl im Ergebnis der Hauptverhandlung der Ausspruch einer Geldstrafe nicht mehr zu erwarten ist. Ein Sicherungsbedürfnis besteht auch dann nicht mehr, wenn der Angeklagte vor der Entscheidung über den Schadenersatzantrag den Schaden wiedergutmacht hat oder der Schadenersatzantrag vom Geschädigten zurückgezogen wurde und damit die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des zur Sicherung der Vollstreckung der Schadenersatzansprüche erlassenen Arrestbefehls weggefallen sind.

3.4. Der Arrestbefehl ist nicht aufzuheben oder zu ändern, wenn einer von den im Arrestbefehl genannten Anspruchsgründen wegfällt.

3.5. Der Arrcs(befehl ist zu ändern, wenn der in ihm festgestellte Geldbetrag zu erhöhen oder zu verringern ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn mit der Erweiterung der Anklage durch den Staatsanwalt (§237 StPO) weitere Schadenersatzanträge in das Verfahren einbezogen werden. Der Arrestbefehl ist auch zu ändern, wenn auf Antrag des Angeklagten freigegebene Beträge (§ 6 Abs. 2 und 3 der 2. DB zur StPO) zur Schadenersatzleistung an den Berechtigten gezahlt werden und sich dadurch die Zahlungsverpflichtung verringert, wenn anstelle eines im Arrestbefehl bezeichneten gepfändeten Vermögenswertes ein anderer gepfändet werden soll oder wenn anstelle der Sicherung der Verwirklichung einer Geldstrafe die Sicherung der Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches erforderlich ist.

3.6. Aufhebungs- und Änderungsbeschluß sind zu begründen. Sie werden Bestandteil der Akte.

### 4. Vollziehung des Arrestbefehls (§ 5 der 2. ÜB zur StPO)

4.1. Für die Vollziehung des Arrestbefehls gelten die §§96 bis 121 und § 126 ZPO sowie die §§ 1 bis 11 und 29 bis 31 der 3. DB zur ZPO. Eine Verwertung von gepfändeten Sachen (§§ 122 bis 125 ZPO) oder eine Zahlung aus gepfändeten Geldbeträgen oder Forderungen ist nicht zulässig (§99 Abs.4, §122 Abs. 2 ZPO). Eine Ausnahme bildet die Freigabe von gepfändetem Geld oder Forderungen auf Antrag des Angeklagten (§ 6 Abs. 2 und 3 der 2. DB zur StPO) oder der drohende Verderb einer gepfändeten Sache (vgl. § 3 Abs. 2 der 3. DB zur ZPO).

4.2. Bewegliche Sachen sollten - sofern nicht eine Gefährdung des Erfolges der Vollstreckung zu befürchten ist - durch Anbringen eines Pfandsiegels oder durch eine Pfandanzeige gepfändet und dem Angeklagten nach Belehrung über die strafrechtlichen oder ordnungsstrafrechtlichen Folgen eines Gewahrsamsbruchs (§239 StGB. §3 OWVO) zur Durchführung von Pflege- und Werterhaltungsmaßnahmen belassen werden. Bei Kraftfahrzeugen sind

Fahrzeugpapiere, wie Kfz-Brief und Zulassung, in Verwahrung zu nehmen. Gleiches gilt bei gepfändeten Wasserfahrzeugen. Zum Erlaß und zur Vollziehung von Arrestbefehlen gemäß § 120 StPO über Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer Bürger oder Betriebe aus nichtsozialistischen Staaten sind, sowie Pfändung und Verwertung derartiger Kraftfahrzeuge vgl. das Rundschreiben des Ministers der Justiz Nr. 4/1981 vom 16. 10. 1981 (LI Nr. 7/81).

4.3. Über jede vorgenommene Sachpfändung ist gemäß § 121 ZPO ein Protokoll zu fertigen (Vordrucke Bestell-Nr. 20901 und 20902). Durch die Pfändung entstandene Kosten sind im Protokoll nachzuweisen. Die Urschrift des Protokolls wird Bestandteil der Strafakte. Eine Ausfertigung des Pfändungsprotokolls ist dem Angeklagten zu übergeben.

### 5. Aufgaben des Sekretärs des Kreisgerichts zur Unterstützung der Vollziehung des Arrestbefehls des Staatsanwalts (§ 5 Abs. 3 und 4 der 2. DB zur StPO)

5.1. Voraussetzung für das Tätigwerden des Sekretärs des Kreisgerichts ist ein schriftliches Ersuchen des Staatsanwalts, dem eine Ausfertigung des Arrestbefehls beizufügen ist. Soll der Sekretär die Zustellung des Arrestbefehls vornehmen, ist ihm eine weitere Ausfertigung des Arrestbefehls zu übergeben. Über das Tätigwerden des Sekretärs ist ein Vorgang anzulegen und im Aktenverzeichnis des Kreisgerichts als „RS-Sache“ einzutragen. Der Vorgang hat eine Ausfertigung des Arrestbefehls und eine Durchschrift des Pfändungsprotokolls zu enthalten.

5.2. Der Sekretär des Kreisgerichts kann sich an den Staatsanwalt zwecks Unterstützung wenden, wenn zu befürchten ist, daß der Beschuldigte oder eine dritte Person bei der Vornahme einer Sachpfändung Widerstand leisten wird, oder wenn der Staatsanwalt um die Pfändung größerer oder sperriger Sachen ersucht hat und diese dem Beschuldigten nicht belassen werden können.

5.3. In Verwahrung genommene gepfändete Sachen sind durch den Sekretär des Kreisgerichts gegen schriftliche Bestätigung dem Staatsanwalt zusammen mit der Urschrift des Pfändungsprotokolls zu übergeben. Die schriftliche Bestätigung des Staatsanwalts ist zum „RS-Vorgang“ zu nehmen. Verbleiben die gepfändeten Sachen beim Beschuldigten, genügt die Übergabe des Pfändungsprotokolls.